

---

## S 2 SF 2046/18 E

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Der Erlass eines Abhilfebescheides ist kein Anerkenntnis. Endet der Rechtsstreit deshalb nach Erlass eines Abhilfebescheides durch Erledigungserklärung steht dies einem Ende des Verfahrens nach Anmerkung 3 zu Nr. 3106 VV RVG (angenommenes Anerkenntnis) nicht gleich. Es fällt keine fiktive Terminsgebühr an.
Normenkette	VV RVG Nr 3106

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 SF 2046/18 E
Datum	25.10.2018

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 SF 4254/18 E-B
Datum	02.07.2019

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des ErinnerungsfÃ¼hrers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Heilbronn vom 25.10.2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Das Verfahren ist gebÃ¼hrenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

GrÃ¼nde:

I.

Mit seiner Beschwerde begehrt der ErinnerungsfÃ¼hrer die Festsetzung einer (fiktiven) TerminsgebÃ¼hr nach dem RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG) fÃ¼r

---

seine Tätigkeit als beigeordneter Rechtsanwalt in dem Hauptsacheverfahren S 6 AS 1045/17 beim Sozialgericht Heilbronn (SG) im Rahmen der Prozesskostenhilfe (PKH).

In dem zu Grunde liegenden Ausgangsverfahren hatte das beklagte Jobcenter den Widerspruch der Klägerin gegen den Änderungsbescheid vom 26.11.2016 (betreffend die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – im Zeitraum von Januar bis Mai 2017) mit Widerspruchsbescheid vom 01.03.2017 als unzulässig verworfen. Dagegen richtete sich die am 07.04.2017 beim SG erhobene Klage, mit der die Klägerin die "sachliche Bescheidung" ihres Widerspruchs unter Aufhebung des ergangenen Widerspruchsbescheids begehrte. Mit Beschluss vom 22.08.2017 bewilligte das SG der Klägerin PKH unter Beiordnung des Erinnerungsführers. Ende November 2017 teilte der Beklagte dem Gericht mit, dass "eine Entscheidung in der Sache getroffen" worden sei und übersandte eine Mehrfertigung des dem Erinnerungsführer übersandten Widerspruchsbescheids vom 27.11.2017 mit dem Bemerkung, dass damit "die Untätigkeitsklage" erledigt sei. Mit Schriftsatz von Mitte Dezember 2017 erklärte der Erinnerungsführer "nach erfolgter Bescheidung" den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt. Der Beklagte erklärte sodann, die außergerichtlichen Kosten dem Grunde nach zu übernehmen.

Der Erinnerungsführer beantragte die Festsetzung seiner Vergütung aus der Staatskasse i.H.v. insgesamt 702,10 EUR, wobei er neben einer Verfahrensgebühr (300,00 EUR), einer Auslagenpauschale (20,00 EUR) und Umsatzsteuer (112,10 EUR) eine (fiktive) Terminsgebühr (270,00 EUR) geltend machte. Vorliegend sei "rechtlich" streitig gewesen, ob ein Anspruch auf sachliche Bescheidung durch den Beklagten bestanden habe. Mit dem Erlass einer Sachentscheidung sei das Anerkenntnis verbunden gewesen, dass die bisherige Entscheidung fehlerhaft gewesen sei. Anders als bei der Untätigkeitsklage habe eine "ganz normale Klage" vorgelegen, weswegen die fiktive Terminsgebühr angefallen sei. Mit "Kostenfestsetzungsbeschluss" vom 15.06.2018 setzte die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle (UdG) des SG die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung wie folgt fest:

Verfahrensgebühr Nr. 3102 VV RVG 300,00 EUR Pauschale Nr. 7002 VV RVG 20,00 EUR Zwischensumme 320,00 EUR 19 % USt. Nr. 7008 VV RVG 60,80 EUR zusammen 380,80 EUR

Eine (fiktive) Terminsgebühr sei nicht angefallen, weil in dem Erlass des angestrebten Bescheids im Rahmen der Untätigkeitsklage kein Anerkenntnis zu sehen sei.

Mit seiner Erinnerung vom 02.07.2018 hat der Erinnerungsführer sein Begehren auf Vergütung der beantragten Terminsgebühr weiterverfolgt. Eine Untätigkeitsklage habe nicht vorgelegen. Im Übrigen stelle die vollständige Erfüllung des Klagebegehrens ein Anerkenntnis dar.

---

Das SG hat die Erinnerung mit Beschluss vom 25.10.2018 zur ckgewiesen. Entgegen der Auffassung des Erinnerungsf hrers sei die Erledigung des Rechtsstreits nicht durch Annahme eines Anerkenntnisses i.S.d. Anm. Nr. 3 zu Nr. 3106 VV RVG bzw. des [  101 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingetreten, sodass eine (fiktive) Terminsgeb hr nicht zu verg ten sei. Der Beklagte habe den geltend gemachten Anspruch vielmehr inhaltlich erf llt; die anschlie ende Erledigungserkl rung des Erinnerungsf hrers sei keine Annahme eines Anerkenntnisses. Soweit in der Rechtsprechung eine erweiternde Auslegung der Anm. Nr. 3 zu Nr. 3106 VV RVG vertreten werde, k nne dem nicht gefolgt werden. Der Gesetzgeber habe ausdr cklich nur bestimmte Arten der Erledigung (angenommenes Anerkenntnis, schriftlicher Vergleich) als geb hrenaussend normiert und eine Erweiterung â  namentlich durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz â  2. KostRMoG) vom 23.07.2013 ([BGBl. I S. 2586](#)) â  gerade nicht vorgenommen. Von einem gesetzgeberischen Versehen k nne daher nicht gesprochen werden.

Der Erinnerungsf hrer hat gegen den ihm am 02.11.2018 zugestellten Beschluss am 16.11.2018 Beschwerde eingelegt und zur Begr ndung erg nzend zu seinem bisherigen Vorbringen angef hrt, dass die fiktive Terminsgeb hr bei Leistungserbringung faktisch nie anfallen w rde, was nicht richtig sein k nne. Ma geblich m sse vielmehr sein, dass der Prozessgegner das erf lle, was eingeklagt worden sei. Dies stelle sich geb hrenrechtlich dann als Anerkenntnis dar und l se die fiktive Terminsgeb hr aus.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf die Verfahrensakten erster und zweiter Instanz und die beigezogene SG-Akte S 6 AS 1045/17 Bezug genommen.

II.

 ber die Beschwerde des Erinnerungsf hrers entscheidet der â  nunmehr alleine f r Kostensachen zust ndige â  10. Senat nach  bertragung durch den Einzelrichter ([  56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [  33 Abs. 8 Satz 2 RVG](#)) wegen grunds tzlicher Bedeutung der Rechtssache in seiner Besetzung mit drei Berufsrichtern ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter ([  56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [  33 Abs. 8 Satz 3 RVG](#)).

Die statthafte und auch im  brigen zul ssige Beschwerde ist unbegr ndet. Das SG hat die Erinnerung gegen den "Kostenfestsetzungsbeschluss" (richtig: Verg tungsfestsetzungsbeschluss) der UdG zu Recht zur ckgewiesen. Der Erinnerungsf hrer kann eine h here Verg tung als die festgesetzten 380,80 EUR aus der Staatskasse f r seine T tigkeit als im Rahmen der PKH beigeordneter Rechtsanwalt im Klageverfahren S 6 AS 1045/17 nicht mit Erfolg verlangen.

Das SG hat in der angefochtenen Entscheidung die rechtlichen Grundlagen f r die hier alleine streitige (fiktive) Terminsgeb hr nach Nr. 3106 VV RVG dargelegt und ebenso zutreffend angef hrt, dass und warum das in Rede stehende

---

Klageverfahren nicht "nach angenommenem Anerkenntnis" i.S.d. Anm. Nr. 3 zu Nr. 3106 VV RVG endete und dass eine erweiternde Auslegung dieser Norm auf den Fall der Erf  llung des geltend gemachten Anspruchs    bzw. der Klaglosstellung    mit anschließender (einseitiger) Erledigungserkl  rung nicht in Betracht kommt. Der Senat sieht insoweit gem  r [   142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) von einer weiteren Begr  ndung ab und weist die Beschwerde aus den oben zusammengefassten Gr  nden der angefochtenen Entscheidung zur  ck.

Erg  nzend merkt der Senat an, dass der (au  gerichtliche) tats  chliche Erlass der begehrten Beh  rdenentscheidung schon keine Prozesserkl  rung und damit auch keine Anerkenntniserkl  rung i.S.d. [   101 Abs. 2 SGG](#) (als Voraussetzung f  r eine entsprechende, den Rechtsstreit in der Hauptsache erledigende Annahme) darstellt. Die Erkl  rung eines Anerkenntnisses erfolgt als reine Prozesserkl  rung i.S.d. [   307 Satz 1](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. [   202 Satz 1 SGG](#) gegen  ber dem Gericht (Bundessozialgericht    BSG -, Urteil vom 08.09.2015, B 1 KR 1 /15 R, in juris, Rdnrn. 11 f. m.w.N.) und enth  lt das einseitige Zugest  ndnis, dass der Klageanspruch    ganz oder teilweise    besteht (BSG, a.a.O., Rdnr. 9) und zwar ohne Einschr  nkung respektive "ohne Drehen und Wenden" (BSG, Urteil vom 06.05.2010, [B 13 R 16/09 R](#), in juris, Rdnr. 19 m.w.N.). Davon kann bei einem blo  en (au  gerichtlichen) Erlass eines Verwaltungsaktes schon mangels Erkl  rung gegen  ber dem Gericht nicht die Rede sein.

Auch die Mitteilung der Beh  rde an das Gericht, den begehrten Verwaltungsakt (au  gerichtlich) erlassen zu haben (einschlie  lich der informatorischen   bersendung einer Bescheidabschrift), ist keine Prozesserkl  rung im vorgenannten Sinne, sondern eine schlichte Wissensmitteilung i.S. einer Information   ber die au  gerichtliche Abhilfe bzw. Erf  llung (wie hier Bayerisches Landessozialgericht    LSG -, Beschluss vom 22.03.2018, [L 12 SF 313/16 E](#), in juris, Rdnr. 27; S  chsisches LSG, Beschluss vom 05.04.2017, [L 8 AL 73/15 B KO](#), in juris, Rdnr. 19 m.w.N.; s. auch LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.11.2014, [L 32 AS 1145/14 B](#), in juris, Rdnr. 39; M  ller in Roos/Wahrendorf, SGG, 2014,    101 Rdnr. 38). Ungeachtet dessen erfolgte die Mitteilung und Abschrift  bersendung vorliegend gerade kraft gesetzlicher Anordnung: Ergeht nach Klageerhebung ein Bescheid (hier: Widerspruchsbescheid vom 27.11.2017), der den angefochtenen Bescheid (hier: Widerspruchsbescheid vom 01.03.2017) ersetzt, ist eine Abschrift dieses neuen Verwaltungsaktes dem Gericht mitzuteilen, bei dem das Verfahren anh  ngig ist ([   96 Abs. 2 SGG](#)).

Auch aus dem Umstand, dass der Beklagte sp  ter erkl  rte, die au  gerichtlichen Kosten der Kl  gerin dem Grunde nach zu   bernehmen, l  sst sich nicht ableiten, dass der klageweise geltend gemachte Anspruch auf "sachliche Bescheidung" anerkannt worden war. Denn jene Erkl  rung bezog sich nur auf die Kosten und nicht auf die    bereits erledigte    Hauptsache (vgl. wie hier auch S  chsisches LSG, Beschluss vom 05.04.2017, [L 8 AL 73/15 B KO](#), a.a.O.).

Dass der Anm. Nr. 3 zu Nr. 3106 VV RVG ein abweichendes Verst  ndnis des    oben dargelegten    Begriffs des prozessualen Anerkenntnisses zu Grunde liegt, ist nicht ersichtlich. Im Gegenteil kn  pft die Regelung vielmehr an den

---

prozessrechtlichen Gegebenheiten an und setzt diese voraus, wenn in der amtlichen Gesetzesbegründung ausgeführt wird, dass mit dieser (fiktiven Termin-)Gebühr "dem Anwalt das Interesse genommen werden (soll), das Anerkenntnis nur deshalb nicht anzunehmen, um einen Termin zu erzwingen" ([BT-Drs. 17/11471, S. 275](#) f.).

Soweit in der Rechtsprechung und Literatur im Fall des Bescheiderlasses und anschließender einseitiger Erledigungserklärung einer Untätigkeitsklage ([Â§ 88 SGG](#)) teilweise  und auch nur unter bestimmten Voraussetzungen (Ablauf der Sperrfrist, kein zureichender Grund für die verspätete Entscheidung)  die Auffassung vertreten wird, dass dann von einem Anerkenntnis auszugehen sei (Hessisches LSG, Beschluss vom 28.11.2016, [L 2 AS 184/16 B](#), in juris, Rdnr. 21; Mayer in Gerold/Schmidt, RVG, 23. Aufl. 2017, Â§ 3 Rdnr. 59 m.w.N.), folgt der Senat dem schon deshalb nicht, weil die insoweit vorrangige Sonderregelung des [Â§ 88 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) gerade anordnet, dass die Hauptsache für erledigt zu erklären ist (wie hier BSG, Urteil vom 10.10.2017, [B 12 KR 3/16 R](#), in juris, Rdnr. 18 m.w.N. zur überwiegenden Rechtsprechung; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, a.a.O., Â§ 88 Rdnr. 11). Dem steht freilich  was vorliegend keiner abschließenden Entscheidung bedarf  nicht entgegen, dass die Behörde auch im Untätigkeitsklageverfahren ein prozessuales Anerkenntnis (Zugeständnis, dass der geltend gemachte Bescheidungsanspruch besteht und ein zureichender Grund für die Verspätung nicht vorliegt) abzugeben vermag (zweifelhaft daher SG Reutlingen, Beschluss vom 15.11.2017, [S 4 SF 2454/17 E](#), in juris, Rdnr. 12; bejahend etwa SG Freiburg, Beschluss vom 06.03.2019, [S 16 SF 169/19 E](#), in juris, Rdnr. 21 mit zust. Bespr. Schätz, jurisPR-SozR 9/2019 Anm. 5). Dies setzt aber dann eine entsprechende  ausdrückliche oder schlüssige  Erklärung im oben dargelegten Sinne voraus; der bloße Bescheiderlass an sich innerhalb der Frist des [Â§ 88 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) führt hingegen zur Anordnung des dortigen Satz 3.

Ohnehin lag hier keine Untätigkeitsklage vor, weil das beklagte Jobcenter den Widerspruch der Klägerin schon vor Klageerhebung beschieden hatte. Vielmehr war die isoliert auf den Widerspruchsbescheid bezogene Klage unzulässig, weswegen sich dem Senat auch die PKH-Gewährung durch das SG nicht erschließt, die indessen als bindend zu Grunde zu legen ist. Ein Anspruch auf "sachliche Bescheidung" bestand zu keinem Zeitpunkt, da der Beklagte über den Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid vom 26.11.2016 mit Widerspruchsbescheid vom 01.03.2017  also vor Klageerhebung  bereits entschieden hatte. Dass der Widerspruch als unzulässig verworfen worden war, begründete von vornherein keinen (Neu-)Bescheidungsanspruch, weil auch eine Verwerfungsentscheidung eine "sachliche Bescheidung" darstellt (s. nur BSG, Urteil vom 11.11.2003, [B 2 U 36/02 R](#), in juris, Rdnr. 15). Für eine isolierte Anfechtung des Widerspruchsbescheids war überdies ein Rechtsschutzbedürfnis nicht ersichtlich, da eine Ermessensentscheidung des Beklagten nicht in Rede stand (vgl. nur Bundesverwaltungsgericht  BVerwG -, Beschluss vom 13.01.1999, [8 B 266/98](#), in juris, Rdnr. 2; Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, Â§ 95 Rdnr. 3c, beide m.w.N.) und insoweit die (hier statthafte) kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGG](#))

---

gerichtet unmittelbar auf hÄ¶here SGB II-Leistungen â¶¶ vorrangig war.

Nur am Rande sei darauf hingewiesen, dass der ErinnerungsfÄ¼hrer selbst die Auffassung vertritt, vorliegend habe eine UntÄ¼tigkeitklage gar nicht vorgelegen. Warum der ErinnerungsfÄ¼hrer nun meint, die oben aufgefÄ¼hrte Rechtsprechung namentlich des Hessischen LSG â¶¶ der der Senat ohnehin nicht folgt â¶¶ sei gleichwohl einschlä¶gig, ist nicht nachvollziehbar.

Schlie¶lich besteht auch keine Veranlassung fÄ¼r eine analoge Anwendung der Anm. Nr. 3 zu Nr. 3106 VV RVG auf den vorliegenden Fall. Wie das SG in der angefochtenen Entscheidung zutreffend dargelegt hat â¶¶ worauf hier verwiesen wird ([Ä¶ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)) -, mangelt es bereits an einer planwidrigen RegelungslÄ¼cke. Der Gesetzgeber hat gerade nicht geregelt, dass die TerminsgebÄ¼hr auch (also fiktiv) immer dann anfallen soll, wenn in einem Verfahren, fÄ¼r das mÄ¼ndliche Verhandlung vorgeschrieben ist, eine solche â¶¶ aus welchen GrÄ¼nden auch immer â¶¶ nicht stattfindet; er hat die FÄ¼lle vielmehr enumerativ in Nr. 3106 VV RVG aufgefÄ¼hrt und davon abgesehen, die Beendigung des Rechtsstreits nach Abhilfe den ausdrÄ¼cklich normierten FÄ¼llen gleichzustellen, obgleich er dies â¶¶ trotz der unterschiedlichen prozessualen Ausgangslagen â¶¶ kÄ¶nnte und dazu auch im Rahmen der Novellierung des RVG durch das 2. KostRMoG die Gelegenheit hatte. Dass er dies nicht getan hat, ist hinzunehmen. Deshalb greift auch das Argument des ErinnerungsfÄ¼hrers, die fiktive TerminsgebÄ¼hr wÄ¼rde bei Leistungserbringung bzw. Abhilfe dann praktisch nie anfallen, nicht durch, zumal diese These ohnehin unberÄ¼cksichtigt lÄ¼sst, dass es dem Prozessgegner frei steht, gleichwohl ein Anerkenntnis im oben dargelegten Sinne abzugeben und das Prozessgericht zudem jederzeit einen Termin anberaumen kann, wenn es einen solchen fÄ¼r angezeigt erachtet. Der ErinnerungsfÄ¼hrer verkennt Ä¼berdies auch, dass es sich bei der (fiktiven) TerminsgebÄ¼hr nicht um eine irgendwie geartete ErfolgsgebÄ¼hr handelt.

Hinzu kommt, dass â¶¶ selbst bei Annahme einer planwidrigen RegelungslÄ¼cke â¶¶ eine Analogie ausscheiden wÄ¼rde, weil beide FÄ¼lle (Anerkenntnis und Klaglosstellung) nicht vergleichbar sind. Das angenommene (volle) Anerkenntnis erledigt von Gesetzes wegen den Rechtsstreit in der Hauptsache und schafft unmittelbar einen Vollstreckungstitel ([Ä¶ 199 Abs. 1 Nr. 3 SGG](#)). Die Klaglosstellung durch Abhilfe bzw. die (tatsÄ¼chliche) ErfÄ¼llung des eingeklagten Anspruchs hingegen fÄ¼hrt zunÄ¼chst nur zum Wegfall der Beschwerde und nicht zur Erledigung der Hauptsache; erfolgt dann keine ErledigungserklÄ¼rung bzw. die RÄ¼cknahme der Klage, ist diese mangels Rechtsschutzinteresses als unzulÄ¼ssig mit der entsprechenden Kostenfolge abzuweisen (vgl. wie hier Bayerisches LSG, Beschluss vom 22.03.2018, [L 12 SF 313/16 E](#), a.a.O.; SÄ¼chsisches LSG, Beschluss vom 05.04.2017, [L 8 AL 73/15 B KO](#), a.a.O., beide m.w.N.). Diese unterschiedlichen prozessualen Konsequenzen rechtfertigen es, beide FÄ¼lle gebÄ¼hrenrechtlich gerade nicht gleich zu behandeln, zumal es sich bei der einseitigen ErledigungserklÄ¼rung im gerichtskostenfreien SGG-Verfahren der Sache nach um eine KlagerÄ¼cknahme handelt (BSG, Beschluss vom 29.12.2005, [B 7a AL 192/05 B](#), in juris, Rdnr. 7).

---

Die Gebührenfreiheit des Beschwerdeverfahrens beruht auf [Â§ 56 Abs. 2 Satz 2 RVG](#); die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 56 Abs. 2 Satz 3 RVG](#).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG](#)).

Erstellt am: 08.10.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024